



- Pflichten gemäss Art. 717 OR
 - Sorgfaltspflicht (Abs. 1)
 - Treuepflicht (Abs. 1)
 - Pflicht zur Gleichbehandlung der Aktionäre (Abs. 2)

- Funktionen der allgemeinen Verhaltenspflichten
 - Korrelat zum Fehlen von Aktionärspflichten (abgesehen von der Liberierungspflicht) (Art. 680 Abs. 1 OR)
 - Verhaltenssteuerung in den drei Prinzipal-Agenten-Verhältnissen des Gesellschaftsrechts
 - persönliche Verantwortung und Verantwortlichkeit (siehe Art. 754 OR) in der juristischen Person



- Pflichten der einzelnen Organmitglieder
- Pflichten insbesondere der Verwaltungsrats- und der Geschäftsleitungsmitglieder
- Regelung/Steuerung durch Prinzipiennormen – Konkretisierung im Einzelfall – Sanktionierung/Rechtsdurchsetzung *ex post* durch die Gerichte



- Handeln "mit aller Sorgfalt" (Art. 717 Abs. 1 OR)
- Ausrichtung an den "Interessen der Gesellschaft" (Art. 717 Abs. 1 OR)
- objektiverer, individualisierter Sorgfaltsmassstab
- Sorgfalt und Kenntnisse/Fähigkeiten – Beizug von Spezialisten



- Sorgfalt bei der Annahme des Mandats
- Sorgfalt bei Geschäftsentscheiden und im Umgang mit Risiken; *business judgment rule* (vgl. BGer 4A_74/2012, E. 5; BGer 4A_306/2009, E. 7.2.4; BGer 4C.201/2001, E. 2.1.2)
- Sorgfalt bei der Verwendung von Gesellschaftsvermögen
 - Gewährung von Darlehen (BGer 6B_54/2008)
 - Bezahlung von Abgangsschädigungen (BGer 4A_174/2007 und BGer 4A_188/2007)
 - Festlegung der Vergütungen (vgl. Art. 717 Abs. 1^{bis} VE-OR 2014)
- Sorgfalt beim Entscheid betreffend Erhebung einer Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 756 Abs. 1 OR) und allgemein bei der Geltendmachung von Ansprüchen
- Sorgfalt bei der Organisation und Kontrolle



- Pflicht zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft (Art. 717 Abs. 1 OR)
 - im Gegensatz zum Aktionär (siehe Art. 680 Abs. 1 OR)
- Schutz der Interessen der Gesellschaft als solcher
 - Geheimhaltungs- und Schweigepflicht
 - Konkurrenzverbot
- Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht der eigenen Interessen oder derjenigen nahestehender Personen
 - Verbot von Insihgeschäften (Doppelvertretung, Selbstkontrahieren)
 - Pflichten des Verwaltungsrates einer Zielgesellschaft (Art. 29 BEHG)
- Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht derjenigen einzelner Aktionäre, etwa nur der Mehrheitsaktionäre
- Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht derjenigen Dritter



- Treuepflicht bei Interessenkonflikten aufgrund eines "doppelten Pflichtenexus"
 - fiduziarische Verwaltungsratsmitglieder
 - Mitglieder des Verwaltungsrates einer Konzerntochtergesellschaft (siehe BGE 130 III 213 ff.)
 - Mitglieder der Verwaltungsräte von Gesellschaften, die in einer Geschäftsbeziehung oder einem Konkurrenzverhältnis stehen
- Umgang mit Interessenkonflikten (vgl. Art. 717a E-OR 2016)